

08.02.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 826 vom 10. Januar 2013
des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN
Drucksache 16/1896

Bezahlung von V-Personen

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 826 mit Schreiben vom 8. Februar 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Einsatz von sogenannten V-Personen/V-Leuten war kürzlich Thema in aktuellen Presseberichten. Auf dieser Grundlage interessiert mich nun auch insbesondere die Bezahlung von V-Personen.

1. ***Richtet sich die Bezahlung von Vertrauenspersonen in NRW ebenfalls nach den „Allgemeinen Grundsätze zur Bezahlung von V-Personen und Informanten“, die der AK II der Innenminister-Konferenz in seiner Sitzung vom 23./24.04.2003 zustimmend zur Kenntnis nahm und für verbindlich erklärte? Falls ja, bitte ich um Nennung des Wortlautes dieser Grundsätze inkl. der entsprechenden Anlagen.***

Ja, die Entlohnung von Vertrauenspersonen und Informanten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der "Allgemeinen Grundsätze zur Bezahlung von V-Personen und Informanten". Eine Veröffentlichung dieser Grundsätze sowie der diesbezüglichen Anlagen ist mir jedoch nicht möglich, da diese gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind.

Datum des Originals: 08.02.2013/Ausgegeben: 14.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wie hoch waren die Zahlungen, die V-Personen und Informanten (aus allen in Frage kommenden Bereichen insgesamt) in den Jahren 2007 – heute erhalten haben? Ich bitte um getrennte Auflistung der Jahre.

In den Jahren 2007 bis 2011 wurden durch die Polizeibehörden NRW insgesamt Entlohnungen an polizeilich eingesetzte Vertrauenspersonen und in Anspruch genommene Informanten in nachfolgender Höhe gezahlt:

2007:	157.350,00 €
2008:	245.917,39 €
2009:	253.140,79 €
2010:	285.872,40 €
2011:	243.558,63 €

Daten aus dem Jahr 2012 liegen mir noch nicht vor.

3. Wie hoch waren die Zahlungen in den entsprechenden Jahren je V-Person/Informant durchschnittlich? Dabei bitte ich auch den jeweils höchsten und niedrigsten Betrag zu nennen.

Die nachgefragten Daten und Inhalte vermag ich nicht darzustellen. Diese Informationen unterliegen dem polizeilichen Geheimschutz. Die Offenlegung der durchschnittlich durch die Polizeibehörden NRW an Vertrauenspersonen und in Anspruch genommene Informanten gezahlten Entlohnungen würde es insbesondere kriminellen Banden der schweren und Organisierten Kriminalität ermöglichen, polizeiliche Einsatzkapazitäten und -frequenzen sowie die polizeitaktischen Optionen dieser verdeckten Ermittlungsmaßnahmen einzuschätzen und ihre kriminellen Strategien und Taktiken hieran auszurichten. Kriminelle Banden der schweren und Organisierten Kriminalität würden sich bei Kenntnis der Daten darauf einstellen, durch eine entsprechend hohe Bezahlung von Mittätern und Gehilfen der Weitergabe von Informationen vorzubeugen und gegebenenfalls vertrauliche Zeugen durch ein Mitbieten abwerben. Hierdurch würden die polizeilichen Kapazitäten zum Einsatz von Vertrauenspersonen und die staatlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der schweren und Organisierten Kriminalität erheblich eingeschränkt oder sogar neutralisiert werden. Entsprechende Straftaten könnten dann nicht mehr wirkungsvoll verhütet oder verfolgt werden.

4. Wie bzw. in welcher Art und Weise erfolgen diese Zahlungen? Konkreter: Sind diese Zahlungen beispielsweise steuerpflichtig oder bei eventuellem ALG II-Bezug der V-Person/des Informanten meldepflichtig und werden entsprechend als Einkommen angerechnet?

An Vertrauenspersonen und in Anspruch genommene Informanten gezahlte Entlohnungen sind steuerpflichtig. Die Durchsetzung des gegen diese Personen bestehenden Steueranspruchs durch individuelle Steuerfestsetzung ist jedoch aus Gründen der erforderlichen Geheimhaltung nicht möglich. Die durch die Polizeibehörden NRW gezahlten Entlohnungen werden daher gesammelt versteuert. Das Landeskriminalamt NRW überweist die sich aus den Zahlungen ergebende Steuerschuld an die zuständige Finanzkasse.

Eine darüber hinausgehende Benennung der konkreten Umstände der Zahlung von Entlohnungen an Vertrauenspersonen und Informanten ist mir wegen der damit verbundenen Offenlegung der polizeitaktischen Vorgehensweisen nicht möglich.

Soweit Vertrauenspersonen oder Informanten Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II) erhalten, sind diese selbst zur Erteilung von Auskünften betreffend Einkommen und Vermögen gem. § 60 SGB I gesetzlich verpflichtet.